

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (Bachelor of Science)

vom 9. Juli 2014

gültig ab Wintersemester 2014/2015

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Absatz 1 bis 3; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; §19 Abs. 1 und 2; § 22 Abs.1 und 2; § 72 Abs.2 Nr.:1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18),
 - in Verbindung mit §3 Abs.1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07. Juni 2007(GVBL. II/07, S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.Juni 2010 (GVBL. II/10, Nr.:33) und
 - § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 29.08. 2011 sowie
 - der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung
- hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 09.07.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zielsetzung des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen
- § 6 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen
- § 7 Abschlussarbeit (Bachelorthesis)
- § 8 Graduierung
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudienganges Landschaftsnutzung und Naturschutz
- Anlage 2: Anerkannte Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
- Anlage 3: Satzung zur Zulassung zur Vertiefung Schutzgebietenbetreuung
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Bachelor of Science in dem 6-semestrigen Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz. Teile dieser Ordnung sind die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1), eine Liste der anerkannten Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 2), die Satzung zur Zulassung zur Vertiefung Schutzgebietsbetreuung (Anlage 3), das Diploma Supplement (Anlage 4) und die Ordnung zur praktischen Studienphase (Anlage 5).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz vermittelt Kenntnisse für ein differenziertes zukunftsfähiges Nutzungsmanagement im lokalen und globalen Rahmen mit dem Ziel eine dauerhaft umweltverträgliche Entwicklung der Landschaft zu ermöglichen. Auf der Grundlage einer praxisorientierten Lehre werden die Studierenden in die Lage versetzt,
 - Landschaftsökologische Planungsgrundlagen zu erarbeiten und landschaftliche Entwicklungsprozesse abzuschätzen,
 - Biotop und Biodiversität in der Kulturlandschaft und in Naturentwicklungsgebieten zu kartieren und zu bewerten,
 - Landnutzungsformen vergleichend zu werten und zu gestalten,
 - Landnutzungs- und Regionalentwicklungsprozesse planerisch zu begleiten,
 - sich mit dem Management von Landschaften auf wissenschaftlicher Grundlage auseinanderzusetzen,
 - Maßnahmen zum Biotopschutz und zur umweltverträglichen Landnutzung festzulegen, die Durchsetzung dieser Maßnahmen zu organisieren und zu kontrollieren sowie
 - Werte, Prozesse und Anforderungen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.
- (2) Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Erkenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Landnutzungs- und Naturschutzmanagements. Die speziellen Studienziele werden verbunden mit der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse),
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung) sowie
 - Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations-, Team- und Konfliktfähigkeit).
- (3) Neben den Möglichkeiten eigener Profilierung durch Kombination der Wahlpflichtangebote wird eine definierte Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ angeboten. Diese richtet sich auf die Arbeit in diesem Bereich in der Naturwacht, als Ranger oder ähnlichen Aufgabenfeldern aus.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der/die Bewerber/in hat zur Immatrikulation die Voraussetzungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 § 9 Abs. 1 bis 3 zu erfüllen.
- (2) Zur Immatrikulation von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gilt das BbgHG § 9 Abs.2 Ziff. 6 bis 11. Die in Anlage 2 benannten Berufe werden beruflich qualifizierten Bewerbern gemäß BbgHG § 9 Abs. 2 Ziff. 11 als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung eine zweijährige Berufserfahrung erworben wurde. Abweichende Anträge werden im Einzelfall durch die Studiengangleitung entschieden.
- (3) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – BbgHVV in der gültigen Fassung) durchgeführt.
- (4) Studierende, die im Bachelorstudiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz oder in einem artverwandten Studiengang ihren Prüfungsanspruch endgültig verloren haben, werden für die Zulassung abgelehnt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit zur Erreichung des Bachelorgrades beträgt sechs Semester und beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für ein ECTS wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (3) Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Modulübersicht in Anlage 1 beschrieben.
- (4) Neben den in der Modulübersicht aufgeführten Modulen können in einem Umfang von insgesamt maximal 18 ECTS Module aus anderen Bachelorstudiengängen der HNE oder anderen Hochschulen belegt werden (Spezielle Wahlpflichtmodule). Die Module sind bevorzugt wählbar aus den Bereichen Planung und Management, Bodenschutz, Umweltbildung, Tourismus, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Ökonomie. Die angestrebten Lernergebnisse, der Inhalt, die Struktur und die Prüfungsleistung ist den jeweiligen Modulbeschreibungen der Ursprungsstudiengänge zu entnehmen. Anträge auf Belegung eines Speziellen Wahlpflichtmoduls entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase erfolgen aufgrund der Regelungen der Ordnung zur praktischen Studienphase (Anlage 5, Praktikumsordnung - PrakO).

§ 5 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Bedarf unter Mitwirkung der für das Modul zuständigen Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

§ 6 Art, Umfang und Bewertung der Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind in der Modulübersicht festgelegt (Anlage 1).
- (2) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerberinnen und Bewerbern aus den Semestern der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Modulübersicht angeboten werden. Wenn notwendig, wird ein Losverfahren durchgeführt.
- (3) Das Anmeldeverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule sowie der Speziellen Wahlmodule wird durch das Dekanat bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Dem schließt sich ein Auswahlverfahren der Module an, in denen Unter- und Überbelegungen identifiziert wurden. Ausnahme: im ersten Semester und nach der Praxisphase finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zum Ende des 2.Fachsemesters können sich die Studierenden für die Vertiefung „Schutzgebietsbetreuung“ bewerben. Pro Jahr stehen 15 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe wird separat in einer Satzung geregelt. Bei Zulassung ist die Praktikumsstelle im einschlägigen Tätigkeitsbereich zu wählen. Die Wahlpflichtmodule Bildung für nachhaltige Entwicklung und Schutzgebietsbetreuung werden in den Rang von Pflichtmodulen erhoben. Die sonstigen WPM, aus denen für diese Schwerpunktsetzung auszuwählen ist, sind in der Modulübersicht (Anlage 1) gekennzeichnet. Die Themenstellung der Bachelorarbeit ist eng an den Arbeitsbereich der Schutzgebietsbetreuung anzulehnen.
- (5) Die Bewertung der betreuten Praxisphase erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung des Studiengangs. Während der Praxisphase dürfen neben dem Erfolgsschein für die Praxisphase keine weiteren Module belegt werden. Im Anschluss muss das Modul „Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Naturschutz, Ökopsychologie und Ethik“ belegt werden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden bzw. die Erfolgsscheine erworben hat,
 - die betreute Praxisphase erfolgreich absolviert hat, und
 - die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" abgeschlossen hat.
- (7) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiengangs ergibt sich entsprechend der in der Modulübersicht (Anlage 1) angegebenen ECTS-Gewichtung der Modulnoten.

§ 7 Wissenschaftliches Abschlussprojekt

- (1) Das Wissenschaftliche Abschlussprojekt besteht aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Bei der Anfertigung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Arbeit beizulegen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat ist gehalten, sich selbstständig und rechtzeitig um ein Thema für die Bachelorarbeit und um eine betreuende Lehrkraft mit Verbindung zum Studiengang (Gutachter/in der Hochschule) zu bemühen. Gleichzeitig ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten eine weitere qualifizierte Person zu benennen, die sich zur Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit bereit erklärt (2. Gutachten).
- (3) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch die Studierenden hat bis zum 1. Juni im 6. Studiensemester zu erfolgen. Es stehen ab dem Anmeldezeitpunkt 15 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung, da neben der Anfertigung der Abschlussarbeit weitere Module zu belegen sind. Bei Anmeldung im Verlauf der ersten vier Wochen des 6. Semesters ist ein Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Bachelorarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden die Gutachten ohne Benotung vor der mündlichen Prüfung (Verteidigung) bekannt gegeben.
- (5) Nach Vorliegen der Gutachten vereinbart der Kandidat/die Kandidatin mit den Gutachtern bzw. den Gutachterinnen einen Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung) und teilt diesen dem Dekanat mit. Der Termin wird dann durch das Dekanat öffentlich gemacht. Nach Vorliegen der Gutachten findet die Verteidigung frühestens nach einer Woche und spätestens nach drei Monaten statt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in einer öffentlichen mündlichen Prüfung verteidigt. Diese findet in der Regel an der HNE statt. Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so findet auch die mündliche Prüfung (Verteidigung) als Gruppenprüfung statt. Die mündliche Prüfung (Verteidigung) zur Bachelorarbeit soll sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit orientieren. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbstständig zu begründen. Dem Kandidaten/ der Kandidatin soll eingangs Gelegenheit gegeben werden, in einem zwanzigminütigen Vortrag über die Bachelorarbeit zusammenfassend zu referieren. Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Kandidat/ Kandidatin 45 Minuten.

§ 8 Graduierung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Vertiefung „Schutzgebietenbetreuung“ wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in dem Bachelorstudiengang befindet, kann das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Beschluss Fachbereichsrat (67. Sitzung): 09.07.2014

Genehmigung durch den Präsidenten: 14.07.2014

Veröffentlichung am: 19.08.2014

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs Landschaftsnutzung und Naturschutz

Anlage 2: Anerkannte Berufe für die Zulassung beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 3: Satzung zur Zulassung zur Vertiefung Schutzgebietsbetreuung

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Ordnung zur praktischen Studienphase (Praktikumsordnung - PrakO)